

BGer 8C 193/2017 vom 11. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_193_2017

FR: TF 8C 193/2017 du 11 avril 2017

IT: TF 8C 193/2017 del 11 aprile 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.04.2017 8C 193/2017 (8C_193/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.04.2017 8C 193/2017
(8C_193/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
11.04.2017 8C 193/2017 (8C_193/2017)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_193/2017
Urteil vom 11. April 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau,
Bahnhofstrasse 78, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Februar 2017. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 10. März 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Februar 2017, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 13. März 2017 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art.
44-48 BGG am 29. März 2017 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt
ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren
und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes
Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen
Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S.
68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit weiteren
Hinweisen), dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid die Forderung der
Arbeitslosenkasse, A. _____ habe die für die Monate Januar bis März 2016
ausgerichteten Taggelder in der Höhe von Fr. 8044.15 zurückzuerstatten, für rechtmässig
erklärte, weil - der Beschwerdeführerin mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung des
kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 13. Mai 2016 die
Vermittlungsfähigkeit rückwirkend auf den 1. Januar 2016 hin abgesprochen wurde, und -
damit den bereits erfolgten Taggeldauszahlungen für die Monate Januar bis März 2016 in
der Höhe von Fr. 8044.15 nachträglich die Anspruchsgrundlage entzogen wurde, was zur
Rückforderung dieses Betrages berechtige, dass die Beschwerdeführerin letztinstanzlich

allein die Frage der Vermittlungsfähigkeit andiskutiert, ohne auf die dazu ergangene Erwägung der Vorinstanz einzugehen, wonach darüber bereits das AWA mit Verfügung vom 13. Mai 2016 verbindlich entschieden habe, dass dergestalt die Eingabe der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen vermag, dass deshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. April 2017
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Maillard
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.